

# Entwurf

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2002

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

	<b>Euro</b>
<b>2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.630,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	2.200,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.900,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	3.100,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.360,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	4.130,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	6.640,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	5.030,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.420,00
-Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.280,00
Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	640,00
Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.080,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	915,00
2.18 für eine Kolumbarie 1.260,- € zuzügl. (Nutzungsdauer 15 Jahre)	975,00
Zuschlag i.H.v. 28,- € für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.095,00

**2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in	
2.23.1	-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	<b>Euro</b>
	pro angefangenes Jahr um	100,00
	-Brombach, Lindach	
	pro angefangenes Jahr um	80,00
2.24	für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet	

**2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer:  
Die Friedhofordnung ist anzuwenden**

**2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern**

2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.980,00
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.340,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.230,00
2.44	für Totgeburten	610,00
2.45	Urnenreihengrab	400,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	970,00
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	640,00

**2.5 Sonstige Nutzungsrechte**

2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	700,00
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

## Beerdigungsgebühren

	<b>Euro</b>
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung eines Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	250,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	210,00
	<b>Euro</b>
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	290,00
3.15 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	
3.16.1 Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	110,00
3.16.2 Öffnen und schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.16.1 und 5.16.2 berechnet	53,00
3.16.3 Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkastens	290,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	66,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	26,00

Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.

4.1 Umbetten, Aus- oder Tieferbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Aus- oder Tieferbettung eines Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.260,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	980,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	260,00

Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.

5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	350,00
5.13 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	60,00
5.14 Zuschlag für Kühlung pro Tag	entfällt

Bei den Ziffern 5.13 und 5.14 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag. Zusätzlich gilt für Ziffern 5.13 u. 5.14, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	<b>Euro</b>	
5.15 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab		53,00
5.16 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene 1/2 Stunde)		
5.16.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)		53,00
5.16.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde		75,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.